



Wahlbekanntmachung
zur Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates im Landkreis Cloppenburg
am 13. September 2026

Aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates des Landkreises Cloppenburg findet am **Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Stichwahl

Eine etwaige notwendige Stichwahl findet am **Sonntag, 27. September 2026 von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Die Amtszeit beginnt am 01. November 2026.

III. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst im Landkreis Cloppenburg wahlberechtigt sein (§ 45 d Abs. 2 i.V.m. § 21 NKWG). Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber selbst unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

IV. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **240 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Bebringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- Bürgerbündnis Landkreis Cloppenburg (BLC)

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, anzufordern.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrates müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleitung, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, angefordert werden.

VI. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl - Einreichungsfrist

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber hiermit auf, die Wahlvorschläge für die Direktwahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind spätestens bis

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr
beim Landkreis Cloppenburg, Kreiswahlleiter, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

schriftlich einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, außer für CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge für die Direktwahl einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens am **Montag, 15. Juni 2026, 18:00 Uhr** dem **Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Cloppenburg, den 20.01.2026
Der Kreiswahlleiter

Meyer